

An: German AI Group Management GmbH
Investor Relations
c/o GP CON GmbH
Senckenberganlage 21
60325 Frankfurt
E-Mail: ir@sgt-germanpe.com

Von: Tom Jakobi
Sprecher der SdK
(Adresse in Email-Anschreiben ersichtlich)

Gegenantrag zu TOP 8: Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts der Aktionäre

Tom Jakobi beantragt sowohl für die SdK und die Aktien, deren Stimmrechte durch die SdK vertreten werden als auch in eigenem Namen und für seine eigenen Aktien (unabhängig voneinander), dass die HV statt dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates den folgenden Gegenantrag zu TOP 8 beschließen möge:

”

a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 14. August 2024 zu erwerben.

Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

b) Die Ermächtigung wird mit Ablauf der Hauptversammlung, auf der darüber beschlossen wird, wirksam und gilt bis zum 13. August 2029.

c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.

(i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an

derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.

(ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

(iii) Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kaufpreis je Aktie während der Annahmefrist des öffentlichen Kaufangebotes jederzeit anzupassen. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.

(iv) Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.

(v) Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

e) Die Ermächtigungen unter lit. a) bis d) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

f) Die durch die Hauptversammlung vom 28. Juni 2023 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung und soweit zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgenutzt aufgehoben.

“

Begründung:

„Die Aktie wird aktuell (26.7.24) zu weniger als der Hälfte ihres Buchwertes gehandelt, weil das Vertrauen der Aktionäre in die Pläne der Gesellschaft offenbar erodiert ist und auch die neuen Pläne zur Ausgabe eigener Aktien zwecks eines neuen „KI-Geschäfts“ vom Markt kritisch gesehen werden. Hierzu gibt es eine sehr viel bessere und planbarere Alternative, die leider bislang nicht ausreichend intensiv verfolgt wird: Durch den Erwerb eigener Aktien zu Kursen deutlich unterhalb des Buchwertes und einer anschließenden Einziehung dieser Aktien kann der Buchwert je verbleibender Aktie daher mit mathematischer Zuverlässigkeit stark gesteigert werden und somit den verbleibenden Aktionären ein hoher und vor allem zuverlässiger Erfolgspfad der Rettung ihrer häufig hohen (Buch-)Verluste geboten werden.

Hierfür sollte jede überschüssige Liquidität des Unternehmens genutzt werden und im Idealfall ist die Gesellschaft klug genug, möglichst viel Liquidität für diesen Zweck bereitzustellen, auch durch den Verkauf bestehender Assets. Nicht im Gegenantrag enthalten sind bewusst jene Vorschläge der Verwaltung, die darauf abzielten, Aktien wieder zu veräußern, zu verschenken, sie als Akquisitionswährung zu verwenden oder aus anderen Gründen an Dritte zu übertragen, da diese Vorgänge erfahrungsgemäß und erwartbar nicht im Sinne der Aktionäre sein werden. Wir sollten uns bewusst machen, dass die KGaA aus dem vergangenen Versuch der Ausgabe eigener Aktien an Dritte nur wegen einer offenbar freiwilligen Rückgabe dieser Aktien knapp um einen enormen Schaden herumgekommen ist. Ähnliche Risiken sind in Zukunft zu vermeiden, insbesondere sollten keine hochriskanten Versuche unternommen werden, mit eigenen Aktien „KI“-Unternehmen oder andere Rechte an vermeintlich toller „KI“ zu erwerben.

Die Möglichkeit eigene Aktien weit unter Buchwert zurückzukaufen und einzuziehen, bietet den Aktionären eine schnelle und zuverlässige Wertsteigerung, die nach den bisherigen, wenig erfolgreichen Erfahrungen mit Startups und auch nach dem bereits erfolgten und erfolglosen Versuch der Ausgabe eigener Aktien an Dritte als wesentlich verlässlichere Alternative wirkt – erst recht gegenüber einem plötzlichen Versuch, mit „KI“ Geld zu verdienen.

Daher: Keine weiteren Abenteuer, sondern Geld zurück an die Aktionäre!

Alle Verantwortlichen sollen nun dazu beitragen, Rückkauf und Einzug eigener Aktien zügig voranzutreiben und dadurch endlich Werte für die Aktionäre zu heben.

Tom Jakobi, SdK, 27.07.2024